

Informationsbrief

Oktober 2021

Inhalt

- 1 Sonderausgaben 2021
- 2 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 % verfassungswidrig
- 3 Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubauten: Bauantrag bis zum 31.12.2021 erforderlich
- 4 Privates Veräußerungsgeschäft: Verkauf einer Ferienwohnung mit Inventar
- 5 Aufteilung der Kosten auf teilnehmende Mitarbeiter bei Betriebsveranstaltungen
- 6 Wohnungsbauprämie: Anhebung der Einkommensgrenzen ab 2021
- 7 Privates Veräußerungsgeschäft bei Überlassung einer Wohnung an getrennt lebenden Ehegatten und gemeinsames Kind
- 8 Steuerliche Erleichterungen für Helfer in Impf- und Testzentren sowie in mobilen Impf-Teams
- 9 Corona-Hilfen: Verlängerung von Abgabefristen für Steuererklärungen auch für das Jahr 2020

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit¹

Ende der Schonfrist

Mo. 11.10.²

Lohnsteuer, Kirchensteuer,
Solidaritätszuschlag³
Umsatzsteuer⁴

14.10.

14.10.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sonderausgaben 2021

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie wirken sich zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt aus (siehe **Anlage**).

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2021 berücksichtigt werden sollen, sind regelmäßig bis spätestens **31.12.2021** zu leisten.

Bei einer **Überweisung** gilt als Zahlungszeitpunkt der Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält bzw. dieser online veranlasst wird.⁵

Wird mittels **Girocard** oder **Kreditkarte** gezahlt, ist der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Beleg (bzw. mit Eingabe der PIN-Nummer) erfolgt.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11.10., weil der 10.10. ein Sonntag ist.

3 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

5 Vgl. H 11 EStH.

2 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 % verfassungswidrig

Nach derzeitiger Rechtslage werden Nachzahlungen und Erstattungen im Zusammenhang mit Einkommen-, Körperschaft- sowie Gewerbe- und Umsatzsteuerfestsetzungen verzinst; nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von regelmäßig 15 Monaten⁶ beträgt der gesetzlich festgelegte Zinssatz 0,5 % für jeden vollen Monat.⁷

Das Bundesverfassungsgericht⁸ hat jetzt entschieden, dass die Verzinsungsvorschrift verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird.

Das Gericht beanstandete die Ungleichbehandlung von Steuerzahlern, deren Steuer erst nach Ablauf der **Karenzzeit** festgesetzt wird, gegenüber denjenigen, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit festgesetzt wird. Ein niedriger Zinssatz – so das Gericht – könne diese Ungleichbehandlung verringern. Der derzeitige Zinssatz von jährlich 6 % sei angesichts des seit Jahren bestehenden strukturellen Niedrigzinsniveaus **realitätsfern** und nicht mehr zu rechtfertigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgerufen, eine **Neuregelung bis zum 31.07.2022** zu treffen. Diese Regelung soll dann rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume **ab dem Jahr 2019** angewendet werden, soweit die betroffenen Fälle noch nicht bestandskräftig sind.

Für Verzinsungszeiträume zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2018 dagegen gilt die Vorschrift trotz der Beanstandungen des Gerichts ohne Neuregelung fort; eine Änderung wird sich somit hier aufgrund des Urteils auch dann nicht ergeben, wenn die entsprechenden Festsetzungen noch nicht bestandskräftig sind.

3 Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubauten: Bauantrag bis zum 31.12.2021 erforderlich

Die 2019 eingeführte Regelung zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus läuft demnächst wieder aus. Für die Sonderabschreibungen nach § 7b EStG ist es erforderlich, dass der Bauantrag **bis zum 31.12.2021** gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 3.000 Euro/m² Wohnfläche nicht übersteigen und die Wohnung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und in den folgenden 9 Jahren zu Wohnzwecken vermietet wird. Dann können – neben der „normalen“ Abschreibung von regelmäßig 2 % – für die ersten 4 Jahre bis zu 5 % jährlich als Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden. Maximale Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind 2.000 Euro/m² Wohnfläche.

Letztmalig können die Sonderabschreibungen 2026 in Anspruch genommen werden, sodass die Fertigstellung noch im Jahr 2023 erfolgen muss, wenn der vierjährige Begünstigungszeitraum ausgeschöpft werden soll (vgl. § 52 Abs. 15a EStG).

4 Privates Veräußerungsgeschäft: Verkauf einer Ferienwohnung mit Inventar

Wird eine Immobilie innerhalb von **10 Jahren** nach dem Erwerb veräußert, unterliegt ein dabei erzielter Gewinn im Rahmen der sonstigen Einkünfte als sog. privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer, es sei denn, die Immobilie wird während der gesamten Besitzzeit oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Bei anderen Wirtschaftsgütern⁹ liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor, wenn der Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als **1 Jahr** beträgt; der Zeitraum erhöht sich auf 10 Jahre, wenn die Wirtschaftsgüter mindestens in einem Jahr zur Erzielung von Einkünften verwendet wurden (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Von der Steuerpflicht ausdrücklich **ausgenommen** sind Verkäufe von **Gegenständen des täglichen Gebrauchs**.

Wird eine (zur Vermietung genutzte) Ferienwohnung einschließlich des Inventars veräußert, ist zu unterscheiden: Zum einen geht es um die Wohnung mit dem dazugehörigen Grundstück und zum anderen um das Inventar. Für den Verkauf des Grundstücks gilt die Frist von 10 Jahren, während beim Inventar grundsätzlich kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft anzunehmen ist, weil es sich in der Regel um Gegenstände des täglichen Gebrauchs handelt.¹⁰

6 Im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen gilt für 2019 eine Karenzzeit von 21 Monaten und für 2020 von 18 Monaten (siehe hierzu Art. 97 § 36 Abs. 2 EGAO und § 233a Abs. 2 AO n. F.).

7 Siehe § 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 AO.

8 Beschluss vom 08.07.2021 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17.

9 Wertpapiergeschäfte unterliegen generell im Rahmen der Kapitaleinkünfte der Einkommensteuer (vgl. § 20 Abs. 2 EStG).

10 Siehe FG Münster vom 03.08.2020 5 K 2493/18 E. Gehören zum veräußerten Inventar jedoch Kunstwerke oder Antiquitäten, ist ein Verkauf innerhalb von 10 Jahren als privates Veräußerungsgeschäft zu behandeln (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG).

5 Aufteilung der Kosten auf teilnehmende Mitarbeiter bei Betriebsveranstaltungen

Die Aufwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Betriebsveranstaltungen sind grundsätzlich als Sachbezug lohnsteuerpflichtig. Dies gilt für bis zu zwei Veranstaltungen jährlich allerdings nur, soweit die Aufwendungen den Freibetrag von 110 Euro pro Arbeitnehmer übersteigen.

Dabei stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn von den ursprünglich eingeplanten Personen einige absagen bzw. nicht zu der Veranstaltung erscheinen, die Kosten aber nicht mehr gemindert werden können. Sind die anteilig auf die nicht erschienenen Arbeitnehmer entfallenden Aufwendungen den anwesenden Personen zuzurechnen mit der Folge, dass sich insoweit deren lohnsteuerpflichtiger Sachbezug ggf. erhöht?

Nachdem das Finanzgericht Köln¹¹ die Frage verneint hatte, hat der Bundesfinanzhof¹² nun zugunsten der Finanzverwaltung¹³ entschieden. Das Gesetz sei insoweit eindeutig und stellt auf die an der Betriebsveranstaltung **teilnehmenden** Arbeitnehmer ab (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG), sodass die Kosten einer Betriebsveranstaltung allein den Teilnehmern zuzurechnen sind, und zwar unabhängig von der Anzahl der zwar kalkulierten, aber letztlich nicht erschienenen Personen.

6 Wohnungsbauprämie: Anhebung der Einkommensgrenzen ab 2021

Die Wohnungsbauprämie ist ein steuerfreier staatlicher Zuschuss zur Förderung des Erwerbs, des Baus oder der Renovierung einer Immobilie.

Begünstigt sind¹⁴

- Beiträge an Bausparkassen, wenn die ausgezahlte Bausparsumme später unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet wird,
- Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften sowie
- Beiträge zu Sparverträgen mit Kreditinstituten oder Wohnungsunternehmen zum Zweck des Baus oder des Erwerbs selbstgenutzten Wohneigentums.

Die Wohnungsbauprämie ist abhängig von der Einhaltung einer Einkommensgrenze und begrenzt auf eine maximale Prämie. Mit Wirkung ab dem Sparjahr 2021 sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Wohnungsbauprämie verbessert worden:

	Neu seit Sparjahr 2021 (bis Sparjahr 2020)	
	Alleinstehende	Ehepartner
Einkommensgrenze ¹⁵	35.000 € (25.600 €)	70.000 € (51.200 €)
Maximal förderfähige Sparleistung jährlich	700 € (512 €)	1.400 € (1.024 €)
Höhe der Prämie	10 % (8,8 %)	10 % (8,8 %)
Maximale Prämie jährlich	70 € (45,06 €)	140 € (90,11 €)

Die höhere Prämie kann erstmals für die im Sparjahr 2021 eingezahlten Beiträge in Anspruch genommen werden. Die Förderung kann noch bis zum Ablauf einer zweijährigen Frist rückwirkend bei der Bausparkasse oder dem Wohnungsbauunternehmen beantragt werden; der Prämienantrag für das Jahr 2021 muss dann spätestens bis zum 31.12.2023 eingereicht werden.¹⁶

7 Privates Veräußerungsgeschäft bei Überlassung einer Wohnung an getrennt lebenden Ehegatten und gemeinsames Kind

Die Veräußerung einer Immobilie innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb ist grundsätzlich als sog. privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig. Steuerfreiheit besteht allerdings dann, wenn die Immobilie zuvor zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Dafür genügt es nach dem Gesetzeswortlaut, wenn eine Selbstnutzung „im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren“ vorliegt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG). Der Frage, wann eine Selbstnutzung gegeben ist, kommt damit besondere Bedeutung zu.

11 FG Köln vom 27.06.2018 3 K 870/17 (EFG 2018 S. 1647).

12 BFH vom 29.04.2021 VI R 31/18.

13 Vgl. BMF-Schreiben vom 14.10.2015 – IV C 5 – S 2332/15/10001 (BStBl 2015 I S. 832), Tz. 4a.

14 Siehe hierzu ausführlich § 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz.

15 Maßgebend ist das **zu versteuernde Einkommen** (§ 2a Wohnungsbau-Prämiengesetz).

16 Siehe § 4 Abs. 2 Satz 1 Wohnungsbau-Prämiengesetz.

So gilt als Selbstnutzung auch, wenn eine Wohnung – z. B. während eines Studiums – einem steuerlich zu berücksichtigenden Kind überlassen wird.¹⁷ Während bei einer eigenen Nutzung zu Wohnzwecken die Mitnutzung durch eine dritte Person unschädlich ist, gilt das nicht bei der Nutzung durch ein minderjähriges Kind.

Diese Frage war in einem Fall bedeutsam, in dem der Ehemann das beiden Ehegatten gemeinsam gehörende Haus verlassen hatte und dies weiter durch die Ehefrau und das gemeinsame Kind bewohnt wurde. Als der Ehemann nach der Scheidung seinen Miteigentumsanteil an die Ehefrau veräußerte, wurde ein entstehender Gewinn als steuerpflichtig behandelt.¹⁸ Die Nutzung durch die getrennt lebende Ehefrau wurde nicht als Selbstnutzung angesehen, die Nutzung durch das minderjährige Kind reichte nicht aus.

8 Steuerliche Erleichterungen für Helfer in Impf- und Testzentren sowie in mobilen Impf-Teams

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben entschieden, dass für die Jahre 2020 und 2021 die **nebenberufliche** Tätigkeit von Personen, die im Impfbereich (Aufklärung und Impfung) bei der Durchführung von **Impfungen** gegen SARS-CoV-2 in Impfzentren und in mobilen Impf-Teams mitwirken, nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt ist.¹⁹ Danach bleiben entsprechende Vergütungen bis zur Höhe des sog. Übungsleiter-Freibetrags von 2.400 Euro für das Jahr 2020 bzw. 3.000 Euro für das Jahr 2021 steuerfrei.

Wegen der Gleichbehandlung aller freiwilligen Impfhelfer soll die Vergünstigung ausnahmsweise unabhängig von der Struktur des jeweiligen Impfzentrums gewährt werden, d. h., die Erleichterungen sollen auch gelten, wenn das Impfzentrum von einem privaten Dienstleister betrieben wird oder die nebenberuflich Beschäftigten über einen privaten Personaldienstleister angestellt sind.²⁰

Für Personen, die nicht im Impfbereich, sondern nebenberuflich in der **Leitung oder Infrastruktur** eines Impfzentrums (z. B. Sicherheit, Gebäudemanagement, Logistik) tätig sind, kommt die sog. Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 720 Euro für das Jahr 2020 bzw. in Höhe von 840 Euro für das Jahr 2021 in Betracht.

Für die Jahre 2020 und 2021 ist auch die **nebenberufliche** Tätigkeit in **Corona-Testzentren** steuerlich begünstigt. Dabei fallen die Durchführung der Tests selbst sowie deren Vor- und Nachbereitung, die Registrierung der zu testenden Personen sowie die Mitteilung und Dokumentation der Testergebnisse unter § 3 Nr. 26 EStG. Für andere Tätigkeiten in Corona-Testzentren kann ggf. die Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

Voraussetzung ist hier, dass das Zentrum von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Organisation betrieben wird. Die Ausnahme für privatwirtschaftliche Betreiber gilt nicht für Corona-Testzentren.

9 Corona-Hilfen: Verlängerung von Abgabefristen für Steuererklärungen auch für das Jahr 2020

Im Rahmen der steuerlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise sind auch die grundsätzlichen Abgabefristen für die Erklärungen z. B. für Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für das Jahr 2020 verlängert worden, und zwar vom 31.07.2021 regelmäßig auf den 31.10.2021.²¹

Werden allerdings entsprechende Erklärungen von **Beratern** erstellt, gilt – statt des „normalen“ Termins Ende Februar 2022 – abweichend davon eine Abgabefrist bis zum **31.05.2022**.²²

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass insbesondere bei Arbeitnehmern ggf. zu prüfen ist, ob im Jahr 2020 eine **Pflicht** zur Abgabe einer Einkommensteuer-Erklärung entstanden ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn im Jahr 2020 (coronabedingt) steuerfreie, aber dem **Progressionsvorbehalt** unterliegende Leistungen, wie z. B. **Arbeitslosen-** oder **Kurzarbeitergeld**,²³ von mehr als 410 Euro²⁴ bezogen wurden. Wird für die Erstellung dieser Pflicht-Erklärung ein Berater beauftragt, gilt der 31.05.2022 als letzter Abgabetermin.

17 Vgl. BFH vom 21.05.2019 IX R 6/18 (BFH/NV 2019 S. 1227), Rz. 16 ff., m. w. N.; BMF-Schreiben vom 05.10.2000 – IV C 3 – S 2256 – 263/00 (BStBl 2000 I S. 1383), Tz. 22 f.

18 FG München vom 11.03.2021 11 K 2405/19; Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 11/21).

19 Vgl. z. B. FinMin Thüringen vom 22.03.2021 – S 1901-2020 Corona-21.14.

20 Vgl. Pressemitteilung des FinMin Baden-Württemberg vom 20.08.2021.

21 Der Termin verschiebt sich wegen den Sonn- und Feiertagsregelungen je nach Bundesland auf den 01.11.2021 bzw. 02.11.2021.

22 Siehe Art. 6 des ATAD-Umsetzungsgesetzes (BGBl 2021 I S. 2048).

23 Zu den weiteren dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Bezügen siehe § 32b Abs. 1 EStG.

24 Siehe § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG.

Sonderausgaben 2021

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG): Wiederkehrende Zahlungen im Zusammenhang mit einer (teilweise) unentgeltlichen Vermögensübertragung, z. B. im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge, können bei nach 2007 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn **Betriebsvermögen** oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen wird.

1.2 Versorgungsausgleich (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 und 4 EStG): Berücksichtigungsfähig sind Leistungen zur **Vermeidung** eines (ehelichen) Versorgungsausgleichs mit Zustimmung des Berechtigten sowie Ausgleichszahlungen **im Rahmen** des Versorgungsausgleichs, soweit die Versorgungsbezüge der Besteuerung unterliegen.

1.3 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2021 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechende Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen.¹ Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt. Ein Sonderausgabenabzug kommt **nicht** in Betracht für Kirchensteuer, die auf die Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehepartner**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,² können auf Antrag bis zu **13.805 Euro** – ggf. erhöht um für den Ehepartner geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung – abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Besteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG):³ Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter oder Au-pairs) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind $\frac{2}{3}$ der auf die Betreuung entfallenden Kosten, höchstens **4.000 Euro** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung**, ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, Gebührenbescheid etc. vorliegen und die Zahlung muss auf das **Konto** des Erbringers der Leistung erfolgen. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres** oder wenn Kinder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die (eigene) **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrtkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von **6.000 Euro** (bei Zusammenveranlagung für jeden Ehepartner) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich.

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): **30 %** des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **5.000 Euro** je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Zuwendungen zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (§ 10b Abs. 1 EStG): **Spenden** an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten⁴ können bis zur Höhe von **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder 4 ‰ der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch **Mitgliedsbeiträge** an Einrichtungen, wenn diese **nicht** den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltung fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer begünstigten **Stiftung** können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Mio. Euro** (Ehepartner: 2 Mio. Euro) innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG). Vom Zuwendungsempfänger erhaltene **Zuwendungsbestätigungen** sind mindestens bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren und bei Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen. Bei „**Kleinspenden**“ bis zu **300 Euro** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht regelmäßig ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus.⁵

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden in Höhe von **50 %** der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an **unabhängige Wählervereinigungen** gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

2.7 Zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen siehe Rückseite.

¹ Ein eventueller Erstattungsüberhang ist im Erstattungsjahr dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (siehe § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG).

² Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU- bzw. EWR-Staat siehe § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

³ Siehe BMF-Schreiben vom 14.03.2012 – IV C 4 – S 2221/07/0012 (BStBl 2012 I S. 307).

⁴ Siehe dazu auch § 10b Abs. 1 Satz 2 ff. EStG.

⁵ Siehe § 50 EStDV.

Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2021

A. Beiträge zur Altersversorgung	Höchstmöglicher Abzug
1. Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen 2. Beiträge zu einer privaten - Leibrentenversicherung¹ (sog. Basisrente-Alter) - Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung² (sog. Basisrente-Erwerbsminderung)	Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse) sind bis zu einem Höchstbetrag von 25.787 € (Ehepartner 51.574 €)³ in 2021 mit 92 %⁴ anzusetzen; es ergeben sich somit maximale Abzugsbeträge von: Alleinstehende: 23.724 € Ehepartner: 47.448 € Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse etc.⁵
3. Zusätzliche Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente)	Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag: 2.100 € jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage (§ 10a EStG). Ehepartner erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht.
B. Sonstige Vorsorgeaufwendungen	Höchstmöglicher Abzug
1. Gesetzliche und private Basis-krankenversicherung,⁶ Pflegeversicherung (sog. Basisversorgung)	Unbegrenzt⁷
2. Soweit die Beiträge zur Basisversorgung die Höchstbeträge (siehe rechts) unterschreiten, ebenfalls: - über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen, Anteil für Krankengeld) - weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen; „alte“ Kapital-, Lebens- und Rentenversicherungen	Begrenzt⁷ wenn Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. besteht (z. B. Arbeitnehmer): 1.900 €⁷ Steuerfreie Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse werden nicht berücksichtigt. wenn die Beiträge allein getragen werden (z. B. Selbständige): 2.800 €⁷ Bei Ehepartnern ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehepartner jeweils zustehenden Höchstbeträge.

- Begünstigt sind seit 2005 abgeschlossene Verträge, die **nur** die Zahlung einer **monatlichen (Leib-)Rente** frühestens ab dem 60. Lebensjahr (bei Vertragsabschlüssen seit 2012: ab dem 62. Lebensjahr) vorsehen. Berücksichtigt werden können darin aber auch Beiträge zur **ergänzenden** Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehepartner und Kinder); siehe hierzu auch die BMF-Anwendungsschreiben im Anhang 1a/II zum amtlichen Einkommensteuer-Handbuch. Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausbezahlt werden.
- Begünstigt sind Beiträge für eine seit 2014 abgeschlossene **eigenständige Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung**, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen (Leib-)Rente für einen Versicherungsfall vorsieht, der spätestens bis zum 67. Lebensjahr eintritt. Ansprüche aus der Basisrente-Erwerbsminderung dürfen ebenfalls nicht vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) bb) EStG sowie die unter Fußnote 1 genannten BMF-Schreiben).
- Der Förderhöchstbetrag ist **dynamisiert**; er bestimmt sich nach dem jeweiligen Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (für 2021: 24,7 % × 104.400 € Beitragsbemessungsgrenze; siehe § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG).
- Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr 2025 jährlich um 2 Prozentpunkte bis auf 100 % (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG).
- Bei **nicht rentenversicherungspflichtigen** Personen, wie z. B. bei Vorstandsmitgliedern einer AG, Beamten, Abgeordneten, Richtern oder Soldaten, **vermindert** sich der Höchstbetrag um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung; dies gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtige **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** mit **Pensionsanspruch** gegenüber ihrer Gesellschaft (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG).
- In Betracht kommen Beiträge für eine **Basisversorgung** (auch für Kinder und Ehepartner) – ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen und ohne steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse (siehe dazu auch § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG).
- Übersteigen die Beiträge zu B.1 (Basisversorgung) die unter B.2 genannten Höchstbeträge, ist eine Berücksichtigung von **anderen** sonstigen Vorsorgeaufwendungen (siehe B.2) nicht möglich (siehe dazu § 10 Abs. 4 EStG).